



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Leiterinnen und Leiter der öffentlichen
Realschulen,
Gymnasien,
Weiterbildungskollegs,
Berufskollegs,
Gesamtschulen,
Förderschulen mit den Förderschwerpunkten
Hören und Kommunikation,
Sehen,
Schulen für Kranke

Dienstgebäude:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Durchwahl: 411-4430
Telefax: 411-84430
Raum: N 10.116
Auskunft erteilt:
Herr Schmidt
E-Mail:
thomas.schmidt@bezreg-muenster.nrw.de
Aktenzeichen:
47

01. August 2007

nachrichtlich:

Schulämter für die Kreise
und kreisfreien Städte

des Bezirks

Abordnung von Lehrkräften

Delegation der Zuständigkeit von der Bezirksregierung auf Schulleitungen

BASS 10-32-Nr. 44 / BASS 10-32 Nr. 32

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17.04.1994 (BASS 10 - 32 Nr. 44) sowie Ziffer 3.6 des Runderlasses über die ‚Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter; Zuständigkeiten im Bereich Schule‘ (Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.05.2003 - BASS 10-32 Nr. 32) i.V.m. § 1 Abs. 6 S. 2 der vg. Verordnung werden Leiterinnen und Leiter der

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de
Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411 - 3300
ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz, Linien 2, 10, 11, 12, 14, 20
Bezirksregierung II, Linie 17 (Haus N)

Konten der
Landeskasse
BLZ: 400 000 00
Konto: 40 001 520
IBAN: DE34 4000 0000 0040
0015 20
BIC: MARKDEF1400

Deutsche Bundesbank
- Filiale Münster
WestLB AG
Münster
400 500 00
61 820
DE65 4005 0000
0000 0618 20
WELADE3M

1/2

NRW.

Schulen, für die die Bezirksregierung die entsprechende Zuständigkeit innehat, ermächtigt, Lehrkräfte ihrer Schule im Rahmen von § 29 LBG NRW an eine Schule der gleichen Schulform (*bei Förderschulen: an eine Schule der gleichen Schulform außer solchen mit einem Förderschwerpunkt i.S.v. § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SchulG*) innerhalb des Regierungsbezirks Münster abzuordnen.

Diese Regelung betrifft nur solche Abordnungen, die nicht länger als bis zum Ende des laufenden Schuljahres andauern (§ 94 Abs. 3 LPVG NRW). Entsprechende Personalmaßnahmen dürfen nicht bereits vor dem Beginn des Schuljahres (01.08.), für das sie gelten sollen, eingeleitet werden. Mit Übertragung dieser Zuständigkeit übernehmen Schulleitungen zusätzliche Verantwortung bei der Personal- und Unterrichtsversorgung. Im Bedarfsfall sollen daher nunmehr die Abordnungsmöglichkeiten zwischen den Schulen eigenverantwortlich geprüft und umgesetzt werden. Soweit zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Schule keine einvernehmliche Entscheidung erzielt werden kann, entscheidet auch künftig die Bezirksregierung als zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Die verwaltungstechnische Umsetzung der Maßnahmen erfordert eine umgehende Information über die vorgesehene und abgestimmte Maßnahme an die Bezirksregierung -Dezernat 47-; dazu gehören neben dem Namen der abzuordnenden Lehrkraft, die Schule, an die abgeordnet werden soll, sowie Zeitraum und Umfang der vorgesehenen Abordnung.

Zusatz für die Schulämter:

Die Schulämter werden gebeten, in eigener Zuständigkeit schulforminterne Abordnungen gleichermaßen zu delegieren und mir ein Exemplar der entsprechenden Verfügung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Aldejohann